

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
21.03.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Tagesordnung (ö) | 5 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 2 Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal | |
| Vorlage BV/173/2023 | 7 |
| TOP Ö 3 Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg | |
| Vorlage BV/712/2021/1 | 9 |
| TOP Ö 4 Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer | |
| Vorlage BV/891/2021/4 | 13 |
| Antrag Satzungsänderung Hundesteuer BV/891/2021/4 | 19 |
| Hundesteuersatzung ab 01.01.2024 BV/891/2021/4 | 21 |
| TOP Ö 5 Beitritt Pfinztals an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ | |
| Vorlage BV/162/2023 | 27 |
| Antrag Fraktionen - Beitritt Pfinztals an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ BV/162/2023 | 29 |



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 21.03.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal BV/173/2023
 - 1. Stellvertretender Kommandant, Marco Sandrini
 - 2. Stellvertretender Kommandant, Christoph Menzel
3. Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg/ICT BV/712/2021/1
 - Nachtrag Kosten der Trassenführung
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer BV/891/2021/4
 - Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken
 - Beratung und Beschlussfassung
5. Beitritt Pfinztals an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ BV/162/2023
 - Antrag der SPD-Fraktion, ULIP und Zählgemeinschaft Bündnis 90/DIE GRÜNEN / Die Linke
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/173/2023

| Tagesordnungspunkt | | |
|---|------------------|-------------------|
| Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal | | |
| - 1. Stellvertretender Kommandant, Marco Sandrini | | |
| - 2. Stellvertretender Kommandant, Christoph Menzel | | |
| Fachbereich: | Amt I - Hauptamt | Datum: 07.02.2023 |
| Bearbeiter: | Bauer | AZ: |
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Gemeinderat | 21.03.2023 | öffentlich |

| | |
|----------------------------|---|
| Beschlussvorschlag: | Der Gemeinderat bestätigt die Gewählten in den Ämtern, wünscht Ihnen viel Glück bei Ihrer Tätigkeit und bedankt sich beim scheidenden Stv. Kdt. Paul Regelmann für dessen fünfjährige Tätigkeit. |
|----------------------------|---|

Sachverhalt:

Gemäß Feuerwehrgesetz werden die ehrenamtlich tätigen Kommandant*innen und deren Stellvertreter*innen von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr in geheimer Wahl gewählt. Diese fand am 10.03.2023 statt und das Ergebnis wurde am selbigen Tag in der Wahlversammlung bekannt gegeben. Die Wahl wurde aufgrund der Ablauf der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaber notwendig.

Folgende Personen wurden – als einzige Bewerber -von den aktiven Feuerwehrangehörigen gewählt:

- | | |
|--|--|
| 1. Stellvertretender Kommandant | Marco Sandrini, Abt. Kleinsteinbach |
| 2. Stellvertretender Kommandant | Christoph Menzel, Abt. Kleinsteinbach |

Alle gewählten Personen sind seit vielen Jahren in der Feuerwehr tätig und haben schon verschiedenste Funktionen bis hin zum Stv. Kdt. einer Gemeinde ausgeübt.

Marco Sandrini hat alle Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule inkl. des Verbandsführerlehrganges und Feuerwehrkommandanten absolviert.
Christoph Menzel bringt alle notwendigen Qualifikationen aufgrund seiner Ausbildung zum gehobenen Feuerwehrtechnischen Dienst mit.

Die Amtszeit der Gewählten beträgt 5 Jahre.

Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/712/2021/1

| Tagesordnungspunkt | | |
|--|------------------|-------------------|
| Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg/ICT - Nachtrag Kosten der Trassenführung - Beratung und Beschlussfassung | | |
| Fachbereich: | Amt I - Hauptamt | Datum: 09.02.2023 |
| Bearbeiter: | Bauer | AZ: |
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Gemeinderat | 21.03.2023 | öffentlich |

| | |
|----------------------------|---|
| Beschlussvorschlag: | Der Gemeinderat stimmt den Nachtragskosten der Baumaßnahme zu. |
|----------------------------|---|

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der größten Arbeitgeberin der Gemeinde sowie mehrerer weiterer Unternehmen mit einer ausreichenden Glasfaser-/Breitbandversorgung, da private Anbieter einen entsprechenden Ausbau nicht angeboten haben

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

| Produktgruppe/Name | | Breitbandversorgung | |
|--------------------------------------|-------------|---|---|
| Ordentlicher Ertrag (gesamt) | | 1.432.035 € Bundes- und Landeszuschüsse geschätzt | |
| Ordentlicher Aufwand (gesamt) | | 1.591.151 € Baukosten geschätzt | |
| davon Abschreibungen | | - | |
| Jahr | Erträge | Aufwand | Sachkonto |
| 2023 | 1.432.035 € | 1.591.151 € | 78720000 Auszahlung für Tiefbauarbeiten |
| 2024 | € | € | |

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine. Der größte Anteil der Arbeiten entfällt auf die BLK des Landkreises, bei welcher die Gemeinde bereits seit Jahren Mitglied ist.



Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 23.02.2021 hat der Gemeinderat die Vergabe der Verlegung einer Glasfaserleitung zum Anschluss des Gewerbegebietes Hummelberg, des ICT-Fraunhofer-Instituts und der auf der Strecke liegenden Bereiche beschlossen. Auf die damalige Sitzungsvorlage wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Sommer 2022 wurde von Seiten der Baufirma dann mit den Arbeiten begonnen welche mittlerweile abgeschlossen sind. Im Laufe der Bauarbeiten zeigte sich, dass aufgrund verschiedener Gegebenheiten von den ursprünglichen Planungen in Teilen abgewichen werden musste und die Arbeiten an manchen Bereichen nicht wie geplant durchgeführt werden konnten. Im Zuge der Bauarbeiten führten u.a. folgende Sachverhalte zu Kostensteigerungen:

- Auffinden von anderen Gesteinsarten als vorab ermittelt
- Verlegung der Leitung in der Straße, da im Gehwegbereich kein Platz war
- Verbreiterungen der Baustellen aufgrund örtlicher Gegebenheiten
- Umlegung der Trassenplanung, da auf Grund des anstehenden Umbaus des Gleisareals und der möglichen Umfahrung von Berghausen die ausgeschriebene Trasse nicht umgesetzt werden konnte.

Die Änderungen der ursprünglichen Planung hatten einerseits positive Effekte, nämlich das ein größerer Teil von Berghausen in den Genuß einer Breitbandverbindung kommen konnte als vorgesehen. Die neue Trassenführung wurde über die Hans-Thoma-Straße, Sonnenbergstraße und die Weiherstraße bis zur Dieselstraße geführt. Andererseits gehen diese Änderungen und unvorhergesehenen Schwierigkeiten auch mit Kostensteigerungen einher. Neben den aufgeführten Gründen führten weitere kleinere Änderungen auch zu Kostensteigerungen.

Alle Änderungen und Arbeiten waren alternativlos und ohne sie hätte eine Verlegung der Glasfaserleitung bis zum Gewerbegebiet nicht abgeschlossen werden können. Die BLK hat sie technisch geprüft und für berechtigt erachtet.

Insgesamt belaufen sich alle Kostensteigerungen für die Gemeinde Pfinztal auf insgesamt:

623.640,34 Euro

Hinzu kommen noch weitere Kostensteigerungen für das Backbone-Netz des Landkreises, welche aber von der BLK getragen werden.

Die Gesamtkosten für Pfinztal belaufen sich auf derzeit insgesamt:

1.591.151,06 Euro

Hiervon übernehmen Bund und Land jedoch durch Förderungen 90 % der Kosten. Somit verbleiben für den Gemeindehaushalt noch 10 % der Kosten: ca. 159.115 Euro (Vorbehaltlich der Endabrechnung)



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

| Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben entspricht der Zielsetzung von Pfinztal 2035. | | | | |
|---|---------------|-----------------|--------------|--|
| Ziele: Pfinztal... | Bewertung | | | Bemerkung |
| | För- dernd | Kein Beitrag | hem- mend | |
| ...macht mobil | | | | |
| ...ist aktiv | | | | |
| ...schafft Raum | | | | |
| ...bildet und betreut | | | | |
| ...verbindet | | | | Sicherstellung einer langfristigen, ausreichenden Breitbandversorgung im Gewerbebereich; im weiteren Ausbau auch für Bildungszentrumsanschluss eine Chance |
| ...bietet Service | | | | Angebot für Gewerbebetriebe |
| ...versorgt sich | | | | Zählt heute zur Grundversorgung |
| ...ist stolz auf Nachhaltigkeit | | | | |
| Querschnittsziele | | | | |
| Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive | | | | |
| Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle | | | | Es werden alle möglichen Förderprojekte genutzt. |
| Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte | X | | | |

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/891/2021/4

| Tagesordnungspunkt | | |
|--|-----------------------|-------------------|
| Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken - Beratung und Beschlussfassung | | |
| Fachbereich: | Amt IV - Rechnungsamt | Datum: 07.03.2023 |
| Bearbeiter: | Lang | AZ: |
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 14.03.2023 | öffentlich |
| Gemeinderat | 21.03.2023 | öffentlich |

| | |
|----------------------------|--|
| Beschlussvorschlag: | Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuerersatzung. |
|----------------------------|--|

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Lenkung, Begrenzung und geordnete Meldung der Hundehaltungen
Erzielung von Erträgen zur Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushalts sowie rechtzeitige, vollständige und wirtschaftliche Steuerfestsetzung bzw. -erhebung auch im Hinblick auf den Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

| Produktgruppe/Name | 11.32 | | |
|--------------------------------------|----------|---------|-----------|
| Ordentlicher Ertrag (gesamt) | | | |
| Ordentlicher Aufwand (gesamt) | | | |
| davon Abschreibungen | 0 € | | |
| Jahr | Erträge | Aufwand | Sachkonto |
| 2021 | 69.192€ | 7.799€ | |
| 2022 | 70.892€ | 9.522€ | |
| 2023 | 68.256€ | 9.522€ | |
| 2024 | 115.000€ | 9.522€ | |
| 2025 | 115.000€ | 9.522€ | |

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Prüfung weiterer Ausnahmetatbestände bindet Personalressourcen. Umfang nicht abschätzbar.



Das Ergebnis der Vorberatungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 14.03.2023 wird nachgereicht.

Sachverhalt:

A. Aktueller Sachstand

Die Gemeinde Pfinztal hat eine Hundesteuersatzung im Jahre 1996 beschlossen und letztmals zum 01.01.2011 geändert. Nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg erheben die Gemeinden eine Hundesteuer. Mit Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 wird die Höhe der Steuersätze angepasst. Gleichfalls sollen Steuerbefreiungen eingefügt werden sowie die Erhebung einer Gebühr für die Hundesteuermarke bei Ersatzausstellung entfallen.

Die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wurde letztmalig zum 01.01.2011 geändert. Aktuell bestehen in der Gemeinde Pfinztal rund 920 aktive Hundehaltungen. Mit der Erhebung der Hundesteuer werden vor allem ordnungspolitische Ziele verfolgt. Es soll einer allzu umfangreichen Haltung von Hund und auch mit den damit zusammenhängenden Verunreinigungen entgegengewirkt werden. Mit Blick auf die steigenden Kosten für das Aufstellen von Hundekotbehältern sowie den entsprechenden Hundekotbeuteln ist die Erhöhung des Steuersatzes geboten und angemessen.

Mit Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 wird die Höhe der Steuersätze wie nachfolgend angepasst. Die aktuellen Steuersätze (Ersthund 72,00 €, Zweithund 144,00 €) sollen für den ersten Hund auf 108,00 € für den zweiten Hund auf 216,00 € erhöht werden. Der beigefügten Übersicht über die Steuersätze der umliegenden Kommunen ist zu entnehmen, dass somit der jeweils maßgebliche Steuersatz angepasst wird.

Die derzeitige Satzung beinhaltet, dass bei Verlust einer Hundesteuermarke dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt wird. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Aufgrund der sehr verwaltungsaufwändigen Verfolgung der Forderung und dem geringfügigen Ertrag hierdurch, schlägt die Verwaltung vor, auf die Erhebung der Gebühr in Höhe von 10,00 € zu verzichten.

Seit der Änderung des Hundesteuergesetzes im Jahr 1996 steht es den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine sog. Aufwandsteuer handelt. Eine **Steuerbefreiung** kann deshalb grundsätzlich **nur für solche Fälle** eingeräumt werden, **in denen die Hundehaltung** über die Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs (z.B. Hundehaltung aus Tierliebe) hinaus im weiteren Sinne **im öffentlichen Interesse erfolgt**.

Bislang enthält die Pfinztaler Hundesteuersatzung folgende Befreiungstatbestände:

1. für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

B. Antrag Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

Die Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken beantragt, in der Hundesteuersatzung auch Hunde von der Steuer zu „befreien, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapie-, Schul- oder Begleithund oder eine vergleichbare Aus-



bildung absolviert haben.“

C. Zusammenfassung Antrag Therapiehunde u.ä.

1. Therapiehunde / Pädagogische Begleithunde

Für Therapiehunde und pädagogische Begleithunde wäre eine Befreiung grundsätzlich möglich, da die Tiere für die tiergestützte Behandlung verschiedener Krankheitsbilder eingesetzt werden und dies über die sonst übliche Haltung aus persönlichen Gründen hinausgeht.

2. Assistenzhunde

Nach Inkrafttreten der Pfinztaler Hundesteuersatzung wurde das Satzungsmuster des Gemeindetags um folgenden Befreiungstatbestand erweitert:

„Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind“

Dieser Befreiungstatbestand wurde ohne Änderung in die Neufassung der Hundesteuersatzung mit aufgenommen.

3. Besuchs- und Schulhunde

Die Ausbildung von Besuchs- und Schulhunden geht zwar über die Begleithundeprüfung hinaus, allerdings ist das dahinterstehende Ausbildungsziel nicht mit dem von Therapie- oder pädagogischen Begleithunden vergleichbar. Es geht nicht vorrangig um therapeutische oder pädagogische Zwecke, sondern um die Beschäftigung des Hundes und das soziale Engagement des Mensch-Hund-Teams. Nach Auffassung der Verwaltung überwiegt in diesem Fall der persönliche Lebensbedarf, so dass kein Befreiungstatbestand in der Satzung aufgenommen werden sollte. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, kann ggfs. ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen (Einzelfallentscheidung) greifen.

4. Begleithundeprüfung, Team-Test

Bei beiden Ausbildungen/Prüfungen geht es um die Alltagstauglichkeit des Hundes. Der persönliche Lebensbedarf überwiegt eindeutig, so dass kein Befreiungstatbestand in der Satzung aufgenommen werden kann.

D. Antrag Jägervereinigung Karlsruhe e.V.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 hat die Jägervereinigung Karlsruhe e.V. beantragt, brauchbare, geprüfte Jagdhunde von der Hundesteuer zu befreien. Begründet wird der Antrag damit, dass Jagdberechtigte gesetzlich zum Mitführen oder Bereithalten brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind.

§ 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) regelt:

„(2) Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und **fachgerechte Nachsuche** [...] zu sorgen.

(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild, mit Ausnahme der Beizjagd, **sind geeignete Jagdhunde** mitzuführen und **zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde** bereitzuhalten und **einzusetzen**, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen,



die nach Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.“

Dem Gemeindetag Baden-Württemberg zufolge, dessen Mustersatzung die Gemeinde Pfinztal übernommen hat, wird diese Forderung gerade im Hinblick auf das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz immer wieder an die Gemeinden herangetragen.

Dennoch lehnt der Gemeindetag eine Änderung der im Satzungsmuster enthaltenen Befreiungstatbestände aus Gründen der Steuergerechtigkeit ab, zumal keine wesentliche Veränderung der bisherigen Rechtslage (vgl. Abschnitt A, Absatz 1) eingetreten ist.

Sofern das Gremium zum Ergebnis kommt, dass z.B. die Bejagung des Schwarzwildes ein solches besonderes öffentliches Interesse darstellt, schlägt der Gemeindetag die im beigefügten Satzungsentwurf als Ziff. 5 aufgeführte Formulierung vor. Damit wäre in Pfinztal erstmals eine Befreiung sog. Nachsuchenhunde, die beim Landesjagdverband registriert sind, möglich.

Der Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe geht darüber hinaus und bittet um Erweiterung der Steuerbefreiung auf Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbands oder einer jagdlichen Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbands.

Es kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden, inwieweit es bei den Steuerbefreiungen nach § 6 Hundesteuersatzung, zu Mindererträgen führen wird.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

| Gesamtbeurteilung: Die Erträge der Hundesteuer sind nicht zweckgebunden und dienen daher allen Zielen (außer Nachhaltigkeit) | | | | |
|--|---------------|-----------------|--------------|-----------|
| Ziele: Pfinztal... | Bewertung | | | Bemerkung |
| | För- dernd | Kein Beitrag | hem- mend | |
| ...macht mobil | | | | |
| ...ist aktiv | | | | |
| ...schafft Raum | | | | |
| ...bildet und betreut | | | | |
| ...verbindet | | | | |
| ...bietet Service | | | | |
| ...versorgt sich | | | | |
| ...ist stolz auf Nachhaltigkeit | | | | |
| Querschnittsziele | | | | |
| Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive | | | | |
| Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle | | | | |
| Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte | X | | | |

Anlagen:

1. Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken
2. Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe e.V.
3. Satzungsentwurf
4. Vergleichsübersicht Steuersätze umliegende Kommunen

Antrag der Zählergemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken

Antrag zur Änderung der Satzung Hundesteuer

Der Gemeinderat Pfinztal möge,

in der Satzung zusätzlich zur Befreiung von „steuerfreien“ Hunden auch Hunde von der Steuer befreien, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapie-, Schul- oder Begleithund oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben. Diese Änderung soll in der Satzung vermerkt werden.

Begründung:

Die Satzung schließt nur Hunde ein, die unter einer offiziellen Befreiung der Steuer geführt werden. Hierzu gehören beispielsweise Assistenzhunde, Blindenhunde, Rettungshunde und Jagdhunde. Unseres Erachtens leisten aber Hund-Mensch-Teams mit einer zertifizierten Ausbildung zum Therapiebegleithund oder einer vergleichbaren zertifizierten Ausbildung, in unterschiedlichen Einrichtungen, wie Schulen, Hospizen, Krankenhäusern oder Seniorenzentren eine bedeutende Arbeit für die Gesellschaft. Oftmals werden die Kosten für eine solche Ausbildung von den jeweiligen Besitzer:innen getragen, so dass uns auch aus diesem Grund eine Befreiung der Hundesteuer als richtig erscheint.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
gez. Monika Lüthje-Lenhardt

Die Linke
gez. Kristin Frensch

SATZUNG **über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Pfinztal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Pfinztal erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Pfinztal steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Pfinztal hat.

§ 2 **Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **108,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 504,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **216,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.008,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie der Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne vom § 7 Abs. 1 beträgt das 1-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (3) **Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.**

- (4) Hunden, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapiehund oder pädagogischen Begleithund absolviert haben. Die Rezertifizierung muss alle 2 Jahre erfolgen.
- (5) Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

Alternative:

- (5) *Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und*
 - a. als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind*
 - oder*
 - b. die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes abgelegt haben*
 - oder*
 - c. eine entsprechender jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) abgelegt haben*

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn eines Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 - 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (5) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung oder nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10a Hundesteuermarken

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Pfinztal kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Pfinztal zurückzugeben.
- (6) ~~Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.~~
Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist an die Gemeinde Pfinztal zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Pfinztal zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.A. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Pfinztal schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesatzung vom 22.10.1996 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 18.05.2010 außer Kraft.

76327 Pfinztal, den 21.03.2023

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/162/2023

| Tagesordnungspunkt | | |
|--|----------------------------|-------------------|
| Beitritt Pfinztals an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten,, - Antrag der SPD-Fraktion, ULIP und Zählgemeinschaft Bündnis 90/DIE GRÜNEN / Die Linke - Beratung und Beschlussfassung | | |
| Fachbereich: | Amt V - Bau- und Umweltamt | Datum: 12.01.2023 |
| Bearbeiter: | Kauter-Eby | AZ: |
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Gemeinderat | 21.03.2023 | öffentlich |

| | |
|----------------------------|--|
| Beschlussvorschlag: | Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu. |
|----------------------------|--|

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Umsetzung des Antrages

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Nach Prüfung des Antrages sieht die Verwaltung keine Hinderungsgründe diesem zu folgen.
Der Gemeinderat möge seinen Willen bekunden.

Auf eine Einzelbetrachtung der Zielsetzungen hinsichtlich Klimaoffensive und Pfinztal 2035 wird an der Stelle verzichtet. Der Antrag entspricht diesen.

Anlagen:

Antrag Fraktionen - Beitritt Pfinztals an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“



Antrag der SPD-Fraktion, ULIP und der Zählgemeinschaft Bündnis90/DIE GRÜNEN/die Linke zum Beitritt Pfinz als an der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“

Der Gemeinderat möge beschließen:

sich der Initiative „**Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten**“

<https://www.lebenswerte-staedte.de/> anzuschließen sowie den Wunsch der Gemeinde Pfinz nach Mitzeichnung des folgenden Positionspapiers zu erklären.

- 1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.*
- 2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.*
- 3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.*
- 4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u.a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.*
5. Im Namen der Gemeinde Pfinz wird Bürgermeisterin Nicola Bodner vom Gemeinderat beauftragt, dieses Positionspapier zu unterzeichnen und die oben genannte Initiative zu bitten
 - a) Pfinz in die Liste ihrer Unterstützer aufzunehmen sowie
 - b) das Engagement unserer Gemeinde in künftigen Verlautbarungen zu dieser Initiative zu veröffentlichen.

Begründung:

Lebendige, attraktive Kommunen brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind deren Gesicht und Rückgrat. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität. Sie beeinflussen ganz entscheidend, ob Menschen gerne in ihrem Wohnort leben. Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadt- und umweltverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr - auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dies bewirkt eine verbesserte Sicherheit für den fußläufigen Verkehr, für Radfahrende und Rollstuhlfahrende. Auch der Gesundheitsschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner wird dadurch erhöht.

Aber: Bei der Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten sind den Städten und Kommunen viel zu enge Grenzen gesetzt. Die im Juli 2021 von den Städten Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm gegründete Initiative setzt sich deshalb gegenüber dem Bund dafür ein, dass die Kommunen selbst darüber entscheiden dürfen, wann und wo welche Geschwindigkeiten angeordnet werden – zielgerichtet, flexibel und ortsbezogen - *Genau so, wie es die Menschen vor Ort brauchen und wollen!*

Der Beitritt ist unkompliziert, kostenfrei und erfolgt durch eine formlose Erklärung der Bürgermeisterin. Aktuell engagieren sich bereits 376 Städte, Gemeinden und Landkreise für mehr Entscheidungsfreiheit bei der Anordnung von Tempolimits. (Quelle: <https://www.lebenswerte-staedte.de/>)

Dagmar Elsenbusch, Kristin Frensch, Monika Lüthje-Lenhardt, Helimar Rahn

Pfinz, den 17.01.2023

